
Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (KVStV) ¹

(Vom 13. Februar 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG)² und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** Gegenstand

Diese Verordnung enthält die kantonalen Vollzugsvorschriften für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen.

§ 2 Verweis auf das kantonale Recht

Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, finden die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss Anwendung.

II. Behörden**§ 3** Aufsichtsbehörde

Das Finanzdepartement überwacht als kantonale Aufsichtsbehörde den Vollzug des Verrechnungssteuergesetzes, soweit er dem Kanton übertragen ist.

§ 4 ⁴ Kantonales Verrechnungssteueramt

¹ Kantonales Verrechnungssteueramt ist die kantonale Steuerverwaltung.

² Ihr kommen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche durch das Bundesrecht dem Kanton zugewiesen sind.

§ 5 Einspracheinstanz

Der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet über Einsprachen.

§ 6 Rekurskommission

Rekurskommission ist das kantonale Verwaltungsgericht.

III. Rückerstattungsverfahren

§ 7⁵ Antrag auf Rückerstattung im ordentlichen Veranlagungsverfahren

Der Rückerstattungsantrag ist unter Verwendung des amtlichen Formulars zusammen mit der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern einzureichen.

² Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen können frühestens im ordentlichen Veranlagungsverfahren gestellt werden.

§ 8⁶

§ 9 Antrag auf vorzeitige Rückerstattung

¹ Anträge auf vorzeitige Rückerstattung nach Art. 29 Abs. 3 VStG sind unter Angabe des Grundes auf amtlichem Formular bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Dem Antrag sind die Ausweise über die zu Lasten der antragstellenden Person abgezogenen und bezahlten Verrechnungssteuern beizulegen.

§ 10⁷

§ 11 Rückerstattungsentscheid

¹ Der Entscheid über den Rückerstattungsanspruch wird in der Regel mit der Veranlagung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode eröffnet.

² Ausnahmsweise kann die Eröffnung in einem besonderen Entscheid erfolgen.

§ 12⁸ Rückerstattungsart

¹ Die Rückerstattung erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann stattdessen die Rückerstattung mittels Bank- oder Postüberweisung vornehmen.

IV. Abrechnung mit dem Bund

§ 13⁹

Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Eidgenössischen Steuerverwaltung periodisch Rechnung über die Rückerstattungen.

V. Widerhandlungen

§ 14

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann für Ordnungswidrigkeiten gemäss Art. 64 VStG Bussen bis zu 500 Franken verhängen.

² Die Bussen fallen dem Kanton zu.

³ Für das Bussenverfahren gelten sinngemäss die Vorschriften der §§ 210 ff. StG.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund¹⁰ rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.¹¹ Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt fälligen steuerbaren Einkünfte und ersetzt die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 3. Oktober 1966.¹²

§ 16¹³ Übergangsbestimmung zur Teilrevision 2018¹⁴

Die Bestimmung betreffend Rückerstattungsart (§ 12) findet erstmals auf Rückerstattungen ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.

§ 17 Veröffentlichung

Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Bund im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 20-93 mit Änderungen vom 29. November 2005 (GS 21-44) und vom 25. September 2018 (GS 25-36).

² SR 642.21.

³ SRSZ 172.200.

⁴ Abs. 3 aufgehoben am 25. September 2018.

⁵ Abs. 2 neu eingefügt am 25. September 2018.

⁶ Aufgehoben am 25. September 2018.

⁷ Aufgehoben am 29. November 2005.

⁸ Fassung vom 25. September 2018.

⁹ Fassung vom 25. September 2018.

¹⁰ Vom Eidg. Finanzdepartement am 25. April 2001 genehmigt; Änderung vom 29. November 2005 wurde vom Eidg. Finanzdepartement am 20. Dezember 2005 genehmigt.

¹¹ Änderungen vom 29. November 2005 sind am 1. Januar 2006 (Abl 2005 1970) und vom 25. September 2018 am 1. Januar 2019 (Abl 2018 2709) in Kraft getreten.

¹² GS 15-286.

¹³ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2018.

¹⁴ Änderungen vom 25. September 2018 wurden vom Eidg. Finanzdepartement am 26. November 2018 genehmigt.